

# **OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 9.9.2011 – 1 S 153.11 –NVwZ-RR 2011, 992 = EzD 3.4.1 Nr. 8**

## **Leitsatz**

**Eine Nachnutzung von nur im Wahlkampf zugelassenen großflächigen Werbetafeln für andere Zwecke (hier: Willkommensbotschaft für den Papst) ist eine Sondernutzung, die nicht an der gesetzlichen Privilegierung der Wahlwerbung teilhat. Sie ist nicht erlaubnisfähig, wenn sonst an den betreffenden Standorten Werbetafeln entsprechender Größe u.a. aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zugelassen werden.**

## **Zum Sachverhalt**

Der Antragsgegner begehrte die zeitweise Nutzung von für Wahlkampfszwecke vorübergehend zugelassenen großflächigen Werbetafeln für Willkommensbotschaften anlässlich eines Papstbesuchs. An zahlreichen Standorten der Tafeln befinden sich eingetragene Baudenkmale, deren unmittelbare Umgebung durch die Werbeanlagen erheblich beeinträchtigt wird. Im einstweiligen Rechtsschutz unterlag der Antragsteller in beiden Instanzen.

## **Aus den Gründen**

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat einen Anordnungsanspruch für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 und § 294 ZPO) zu Recht verneint. Aufgrund der hier mit dem vorläufigen Rechtsschutzbegehren verbundenen unweigerlichen Vorwegnahme der Hauptsache bedürfte es für eine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses der überwiegenden Erfolgsaussicht in der Hauptsache. Eine solche überwiegende Erfolgsaussicht besteht hingegen nicht.

Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG nur dann erteilt werden soll, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Auch die Beschwerde wendet sich nicht dagegen, dass es Sache der Behörde ist, die betroffenen öffentlichen Interessen zu definieren, zu konkretisieren und zu gewichten. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar dargelegt, dass er die im Wahlkampf verwendeten Werbetafeln (sog. Wesselmanntafeln) nur für diese Zwecke zulässt und die genutzten Flächen – insbesondere das Straßenbegleitgrün – sonst von provisorischen Werbeständern regelmäßig zum Schutz des Stadtbildes und von Denkmalen freihält. Demgegenüber macht die Beschwerde nicht geltend, dass dies für den Bezirk Mitte kein sachgerechtes und ernst gemeintes Konzept ist. Sie nennt keine Gründe, die für eine grundsätzliche und umfassende Nutzung der streitigen Bereiche durch provisorische Werbetafeln sprechen. Die Beschwerde stellte auch nicht schlüssig in Frage, dass städtebauliche und denkmalschutzrechtliche Belange hier zu den berücksichtigungsfähigen öffentlichen Interessen gehören. Der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zur Glaubhaftmachung (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) verpflichtete Antragsteller hat auch keinen Standort benannt, für den das vom Bezirksamt entwickelte Konzept zur Freihaltung der hier streitigen Flächen von Werbung nicht zuträfe. Seine Erwägung, dieses Konzept werde in der Praxis schon auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 a Satz 3 BerlStrG durchgesetzt, geht am Inhalt dieser Norm vorbei. Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen können nur für die hier nicht in Rede stehenden Volks- und Bürgerentscheide begrenzt werden. Das korrespondiert mit dem Konzept des Antragsgegners, außerhalb von Wahlen politische Werbung mittels provisorischer Werbeträger auf Laternenpfahlschilder zu beschränken. Im Zusammenhang mit Wahlen können Werbeanlagen nur zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden. Das geht weit über die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BerlStrG benannten überwiegenden öffentlichen Interessen hinaus. Es sollte wohl beispielsweise Wahlwerbung am Brandenburger Tor ausgeschlossen werden.

Soweit die Beschwerde rügt, dass das Verwaltungsgericht die tatsächlichen durch die Wahlwerbung geschaffenen Verhältnisse nicht berücksichtigt habe, begründet auch dies einen Erfolg der

Beschwerde nicht. Der Antragsteller sieht bei seinem Vorbringen, es fehle die Ursächlichkeit der Überplakatierung für eine Beeinträchtigung der geschützten Interessen, weder die besondere Stellung der politischen Parteien in der „heißen“ Wahlkampfphase noch den Umstand, dass der Antragsgegner sein Konzept zum Schutz städtebaulicher und denkmalrechtlicher Belange nur dann durchsetzen kann, wenn er Berufungsfälle vermeidet, indem er Ausnahmen stringent ablehnt. Für die Zeit des Wahlkampfes treten öffentliche Interessen im Bereich der Wahlwerbung ganz erheblich zurück (vgl. nur BVerwG Urteil vom 7. Juni 1978 7 C 6.78, BVerwGE 56, 56–63). Die sich aus Meinungsäußerungsfreiheit und Stellung der Parteien ergebenden Rechte haben im Wahlkampf ein besonderes, großes Gewicht. Das ist der besonderen eigenständigen Bedeutung der Wahlen für die demokratische Willensbildung des Volkes geschuldet. Das führt nicht nur dazu, dass die öffentlichen Interessen im Sinne des Sondernutzungsrechts geringer zu gewichten sind, sondern auch dazu, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht in der heißen Wahlkampfphase sogar Verkehrsbeeinträchtigungen hinzunehmen wären (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 2011, § 33 StVO Rz. 13 m.w.N.). Dem hat der Berliner Gesetzgeber mit § 11 Abs. 2 a BerlStrG Rechnung getragen, indem er den Schutz des Stadtbildes und denkmalpflegerischer Interessen in Wahlkampfzeiten sehr viel weiter als sonst zurückgenommen hat. Ließe der Antragsgegner nicht in diesem Sinne privilegierte Sondernutzungen in Einzelfällen zu, wäre im Hinblick auf Berufungsfälle sein Konzept gefährdet, im Interesse des Stadtbildes und des Denkmalschutzes innerstädtische Werbung und Propaganda zu beschränken. Es kann dahinstehen, ob er kommerzielle Werbung abwehren könnte, jedenfalls müsste er unter vielen grundrechtsrelevanten Aspekten Propaganda z.B. im Bereich aktiver und negativer Religionsfreiheit, politischer Meinungsbildung oder weltanschaulicher Fragen auch aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zulassen. Es ist ohne weiteres denkbar, dass kurzfristig z.B. auch andere Parteien eine Nachnutzung ihrer Werbetafeln anlässlich des Papstbesuches interessierten Kreisen gestatten.

Es kann bei dieser Sachlage offen bleiben, ob auch der vom Verwaltungsgericht benannte typisch straßenrechtliche Belang der Sicherheit des innerstädtischen Verkehrs hier betroffen ist.

Auch mit Blick auf die Bedeutung der von dem Antragsteller mit der Beschwerde geltend gemachten, hier allerdings allenfalls in Randbereichen betroffenen kollektiven Glaubensfreiheit und der freien Meinungsäußerung können dem Beschwerdevorbringen keine Argumente entnommen werden, die eine überwiegende Erfolgsaussicht des Begehrens des Antragstellers in der Hauptsache begründen könnten. Unter Berücksichtigung dieser Grundrechte bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegen jedenfalls die von dem Antragsgegner bestimmten Interessen, aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen die hier streitgegenständlichen Flächen mit Ausnahme der Wahlwerbung von Werbung und Propaganda jeder Art auf provisorischen großflächigen Werbetafeln im Interesse des Stadtbildes und der Denkmalpflege frei zu halten. Der Antragsteller weist selbst darauf hin, dass hier wesentlich für ihn die Veröffentlichung seiner Willkommensbotschaft zum Papstbesuch ist. Dafür stehen ihm aber – wie der Antragsgegner unwidersprochen ausgeführt hat – vielfältige Möglichkeiten offen. Auch wenn der Papstbesuch für viele Bürger Berlins ein herausragendes Ereignis ist, erreicht dieses aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht das Gewicht, das einer alle Bürger betreffenden demokratischen Wahl zuzumessen ist. Zudem wäre die Plakataktion im Verhältnis zu dem, was für den Papstbesuch an organisatorischen Leistungen erbracht wird, um das Ereignis feierlich zu gestalten, nur von untergeordneter Bedeutung.

(...)